

RÄUM- UND STREUPFLICHT DER STADT HATTERSHEIM AM MAIN

Für den städtischen Winterdiensteinsatz stehen ein Unimog mit Schneeräumschild und Streuer, zwei Traktoren, sieben kleinere Schneeräumgeräte und sechs Pritschenwagen für Fußgruppen zur Verfügung. Mit diesen Einsatzfahrzeugen werden viele Kilometer Straßen, öffentliche Flächen, Radund Schulwege, Fußgängerüberwege und Bushaltestellen von Eis und Schnee befreit. Mit bis zu 30 Mitarbeitern sorgt der städtische Bauhof dafür, dass Sie sicher durch den Winter kommen.

Wussten Sie zum Beispiel, dass die Bereitschaftsführer je nach Wettermeldungen morgens früh um 4 Uhr die Straßen, Wege und Brücken überprüfen, um dann zu entscheiden, ob und in welcher Intensität gestreut und geräumt wird? In der Winterdienstsaison haben jede Woche 16 Mitarbeiter des Bauhofes Rufbereitschaft und räumen und streuen je nach Wetterlage von 4:30 und 5 Uhr morgens an für die Sicherheit auf städtischen Straßen.

Es ist unser Ziel, den Verkehrsteilnehmern größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten und sämtliche verkehrswichtige (hohes Verkehrsaufkommen) und gleichzeitig gefährliche Straßenabschnitte (Kreuzungen, Brücken) durch den städtischen Winterdienst von Eis und Schnee freizuhalten. In einem Streu- und Räumplan werden die Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit in Rangstufen eingeordnet, aus der die zeitliche Reinigungsfolge abgeleitet werden kann. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nicht immer alle Nebenstraßen geräumt werden können, weil die Stadt dazu wirtschaftlich und personell nicht in der Lage ist. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis! Für Landesstraßen ist Hessen mobil zuständig.

Wenn Sie Fragen zum Winterdienst haben, können Sie sich gerne unter der Rufnummer 06190 970-197 (Ansprechpartner: Norbert Heissel) an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Hattersheim

* * * * * *

Impressum:

Stadtwerke Hattersheim, Alter Posthof, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Rain Telefon: 06190 970-197, E-Mail: norbert.heissel@hattersheim.de, Internet: www.hattersheim.de Bildnachweis: erysipel, M. Großmann, Winternitz, Rudolf Ortner, Rainer Sturm - www.pixelio.de





Winterdienst

Stadt und Bürger - Beide sind in der Pflicht













Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

an den letzten außergewöhnlichen Winter werden Sie sich bestimmt noch erinnern. Was die kommenden Wintermonate mit sich bringen werden, ist nicht vorhersehbar. Sicher wird es aber wieder Behinderungen durch Glätte und Schnee geben.

In diesem Faltblatt wollen wir Sie darüber informieren, welche Aufgaben und Pflichten von Ihnen - den Anliegern sowie den Haus- und Grundbesitzern - und von der Stadt Hattersheim erfüllt werden müssen.

Grundlage für die Durchführung des Winterdienstes ist die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hattersheim am Main. Diese können Sie unter dem Stichwort "Rathaus und Politik" auf der Homepage www.hattersheim.de einsehen. Zum Winterdienst verpflichtet sind: Eigentümer, Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer, deren Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.



I. Bei Schneefall gelten folgende Regelungen

- Für Straßen mit beidseitigen Gehwegen Gehwege und Überwege vor den Grundstücken sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als entsprechende Gehwegfläche.
- Für Straßen mit einseitigem Gehweg In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer, deren Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen, zum Räumen und Streuen verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer dran, deren Grundstücke auf der Gehwegseite liegen.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung anpassen. Für jedes Hausgrundstück muss ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m geräumt werden.

Festgetretener Schnee ist aufzuhacken und abzulagern. Der Schnee soll auf dem Grundstück gelagert werden. Wo dies nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr möglichst nicht beeinträchtigt wird. Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen vom Schnee freigehalten werden.

II. Bei Schnee- und Eisglätte gelten folgende Regelungen

Die Verpflichteten haben die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist analog bei der Situation "Schneefall" Winterdienst durchzuführen.

III. Bei Eisglätte gelten folgende Regelungen

Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m "abzustumpfen". Bei Schneeglätte muss lediglich die unter I. genannte Fläche "abgestumpft" werden.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches "abstumpfendes" Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädlichen Mittel enthält.

IV. Zeitraum

Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gilt in der Zeit von 7 bis 20 Uhr. Der Winterdienst ist bei Schneefall, Schnee- und Eisglätte jeweils unverzüglich durchzuführen.